

# Satzung der Sportschützen St. Antonius Ginderich gegründet 1958

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportschützen St. Antonius Ginderich“ und hat seinen Sitz in Wesel – Ginderich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ⇒ § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977.

Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Um seine Verbundenheit mit der St. Antonius Schützenbruderschaft Ginderich und der St. Antonius Junggesellenbruderschaft Ginderich zu unterstreichen, organisiert und leitet er die schießsportlichen Veranstaltungen und das Königsschießen dieser Bruderschaften.

Die entstehenden Kosten werden von den Bruderschaften getragen.

⇒ Ferner nimmt der Verein im Namen der St. Antonius Schützenbruderschaft an den Rundenwettkämpfen des Historischen Deutschen Schützenbundes teil.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ◆ Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- ◆ Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- ◆ Passive Mitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder haben auf dem Anmeldeschein die Unterschrift beider Elternteile beizubringen.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

### **⇒ § 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- ◆ Durch Tod
- ◆ Freiwilligem Austritt → Kündigung bis 4 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres
- ◆ Durch Ausschluß, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Schieß – und Standordnung oder gegen geltende Gesetze.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

Dann entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluß endgültig ist.

### **§ 6 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- ◆ Der Vorstand
- ◆ Die Mitgliederversammlung

## ⇒ § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ◆ 1. Vorsitzenden
- ◆ 2. Vorsitzenden
- ◆ Kassierer/in
- ◆ ⇒ Geschäftsführer/in
- ◆ Sportwart/in
- ◆ ⇒ Jugendwart/in
- ◆ ⇒ Beisitzer/in

Der 1. Vorsitzende ist der Schießmeister der St. Antonius Schützenbruderschaft, sofern er auch Mitglied der Sportschützen St. Antonius Ginderich ist.

⇒ Solange der Verein nicht mehr als 50 Mitglieder hat, ist der 2. Vorsitzende auch gleichzeitig Kassierer.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die er einmal im Jahr einberuft, hat er auszuführen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Kalendermonaten, durch den Vorstand einzuberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- ◆ Wahl des Vorstandes
- ◆ Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- ◆ Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ◆ Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Alle Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## ⇒ § 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ⇒ oder einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 11 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie wird nicht wirksam, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.1977